Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schenefeld

§1 Rechtsstellung und Aufgaben
(1) Der Seniorenbeirat (SB) der Stadt Schenefeld ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Der Seniorenbeirat (SB) soll die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen, soll Ansprechpartner sein. Er hat beratende Funktion in allen städtischen Gremien. Der SB soll persönliche Hilfestellung in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und anderen Behörden, Ämtern, Vereinen und Verbänden geben.
(3) Eine Aufgabe des SB ist es, Ansprechpartner für die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu sein und deren Wünsche und Anregungen an die Stadt heranzutragen. In diese Richtung soll jedes Mitglied des SB wirken. Dies schließt auch den Kontakt zu allen Schenefelder Institutionen, die für ältere Menschen Bedeutung haben, ein. Weitere Aufgaben, die insbesondere den Zusammenhalt älterer Einwohnerinnen und Einwohner Schenefelds fördern, kann sich der SB in eigener Verantwortung stellen.
(4) Der SB wird gegenüber der Stadt, ihren Gremien und Institutionen sowie nach außen von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner zwei Stellvertretenden vertreten.
(5) Der SB leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich für die öffentliche Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht. § 16a der GO bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung
Der SB besteht aus 11 Mitgliedern. Für den Fall, dass lediglich 11 oder weniger Kandidatinnen/Kandidaten sich bewerben, wird von einem Wahlverfahren nach der Wahlordnung abgesehen. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten in der Ratsversammlung zur Wahl gestellt. Die von der Ratsversammlung gewählten Kandidatinnen/Kandidaten bilden den Seniorenbeirat. Eine Nachwahl ist möglich.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner (der Stadt), die am Tag der Wahl das 60.Lebensjahr vollendet haben (Seniorinnen und Senioren) und seit mindestens sechs Wochen mit Hauptwohnsitz in Schenefeld gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
(2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Schenefeld gemeldet und nicht nach § 6 GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
(3) Nicht wählbar sind:
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- Vorstandsmitglieder der Parteien u. Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene
- Mitglieder der Ratsversammlung sowie bürgerliche Mitglieder der ständigen Ausschüsse, es sei denn, sie erklären mit dem schriftlichen Einverständnis zum Wahlvorschlag den Verzicht auf das öffentliche Amt mit der Wahl zum SB.

§ 4 Wahlverfahren
(1) Alle Seniorinnen und Senioren sind von der Stadt schriftlich auf die Wahl des SB sowie auf die Möglichkeit zur Kandidatur für den SB hinzuweisen.
(2) Die Seniorinnen und Senioren reichen der Stadt Schenefeld entsprechende Wahlvorschläge ein. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis zu ihrer Aufstellung auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen.

(3) Anhand der eingereichten Wahlvorschläge erstellt die Stadt eine Kandidatinnen-/Kandidatenliste. Die Kandidatinnen/Kandidaten sollen sich in einer öffentlichen, vom SB einzuberufenen Versammlung den Seniorinnen und Senioren vorstellen.
Danach wird die Kandidatinnen-/Kandidatenliste als Stimmzettel allen Seniorinnen und Senioren mit einem besonderen Schreiben (Hinweis auf die Wahl) zugesandt. Innerhalb eines Monats sind die Stimmzettel an die Stadt zurückzusenden. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann auf diesem Stimmzettel bis zu 11 Kandidatinnen-/Kandidaten wählen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
(4) Gewählt sind die 11 Seniorinnen und Senioren, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des SB eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlvorstands zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Bewerber eine Nachrückerliste. Die gewählten Mitglieder des SB haben die Annahme ihrer Wahl der Stadt schriftlich zu erklären.
(5) Für die Vorbereitung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Wahlkommission gebildet. Sie setzt sich aus zwei Mitgliedern des Sozialausschusses, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und drei Seniorinnen und Senioren, die vom SB benannt werden und die nicht für den SB kandidieren, zusammen.
(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der GO entsprechend.

§ 5 Amtszeit, Konstituierende Sitzung, Ausscheiden

1) Die Wahlzeit des SB beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2) Die erste Sitzung des neu gewählten SB findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und verpflichtet die Mitglieder zur Verschwiegenheit.
3) Anschließend leitet die/der Vorsitzende des SB die Wahl einer oder eines ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einer oder eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers.
4) Gewählte Vorstandsmitglieder vom SB können aus wichtigen Gründen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder abgewählt werden.
5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des SB rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höheren Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.
6) Sofern es keine Kandidatinnen/Kandidaten auf der Nachrückerliste gibt, kann ein/e neu/e hinzu gekommene Kandidat/Kandidatin, der/die Wählbarkeitskriterien erfüllt und vom Seniorenbeirat mehrheitlich vorgeschlagen wird, durch die Ratsversammlung gem.§ 2 gewählt werden. §4 Absatz 2, Satz 2 ist anzuwenden.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Ratsversammlung und Stadtverwaltung

(1) Der SB wird über alle wichtigen seniorenrelevanten Angelegenheiten unterrichtet. Er dient als Berater für die Ausschüsse in diesen Themen. Dem SB wird Gelegenheit gegeben, mit der/dem Vorsitzenden des Ausschusses und/oder der Verwaltung Rücksprache zu diesen Tagesordnungspunkten zu nehmen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, der Ratsversammlung und den Ausschüssen Themen zur Tagesordnung vorzuschlagen. Anträge sind entsprechend der Geschäftsordnung der Ratsversammlung zu stellen.
(2) An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Seniorenbeirates und an das vom Beirat beauftragte Mitglied werden die Einladungen zu den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse übersandt.
(3) Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse findet die Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Der SB erstellt in eigener Verantwortung für sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vorgegebenen Rahmenbedingungen.

(2) Dem SB wird das Recht eingeräumt, die Bekanntmachungskästen der Stadt für seine Berichte und Benachrichtigungen zu nutzen.

(3) Die durch die Tätigkeit des SB entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Stadt getragen. Der SB hat bis zum 30.08. jeden Jahres einen entsprechenden Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr bei der Stadt vorzulegen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen sind die Mittelanforderungen des SB dem Sozialamt zuzuleiten. Diesem obliegt die Bewirtschaftung der Mittel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schenefeld vom 12.06.1997 außer Kraft.